

## Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Wiedergeltingen

Die Mehrzweckhalle Wiedergeltingen ist eine Einrichtung, die neben dem schulischen Zweck auch der Öffentlichkeit für Veranstaltungen sportlicher, geselliger und kultureller Art zur Verfügung steht.

Um eine geordnete Benutzung der Mehrzweckhalle zu gewährleisten, führt die Gemeinde (Referat für Jugend- und Vereinsangelegenheiten) einen entsprechenden Terminplan. Dieser ist für alle Benutzer der Hallen verbindlich. Näheres hierzu ist in der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen geregelt.

Von den Nutzern der Mehrzweckhalle wird erwartet, dass sie diese schonend und pfleglich behandeln und in Ordnung halten.

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Wiedergeltingen bzw. den von der Gemeinde Beauftragten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörigen Gelände untersagen.

Für die allgemeine Nutzung wird im Einzelnen folgende Hallenordnung erlassen:

1. Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Bei Sportveranstaltungen oder sonstigen kulturellen oder geselligen Veranstaltungen hat der Veranstalter für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsbetrieb zu sorgen.
2. Der verantwortliche Leiter hat die Hallen oder die Räume und deren Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen sofort der Gemeinde gemeldet werden; schadhafte Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Eigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in der Mehrzweckhalle aufgestellt und benutzt werden.
3. Nach Schluss einer Veranstaltung überprüft der verantwortliche Leiter alle Umkleideräume bzw. Wasch- und Duschräume sowie alle Toiletten auf mögliche größere Verunreinigungen bzw. auf unbefugte Personen, die sich noch in den Räumlichkeiten aufhalten. Größere Verunreinigungen sind durch den verantwortlichen Leiter sofort zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Unbefugte Personen sind nach dem Grund ihrer Anwesenheit zu befragen und von dem verantwortlichen Leiter aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

Vorgänge dieser Art sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Nach der Überprüfung der Umkleideräume bzw. Wasch- und Duschräume sowie der Toiletten müssen die Eingangstüren zum Umkleidetrakt sowie zur Turnhalle - sofern die Räumlichkeiten nicht an einen weiteren Nutzer übergeben werden - abgeschlossen werden.

4. Die Mehrzweckhalle darf zum Sportbetrieb nur mit sauberen Sportschuhen, mit heller, nicht färbender Sohle betreten werden, aus hygienischen und Sicherheitsgründen auch nicht barfuß.

5. Für die Durchführung von größeren Festveranstaltungen (z.B. Faschingsbällen) ist der Hallenboden durch geeignetes Material (z.B. Filz oder Teppichboden) abzudecken.
6. Eingebaute und bewegliche Großgeräte und Turnmatten dürfen, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind, von den Vereinen und Gruppen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle, Keulen, usw.) müssen vom Benutzer gestellt werden.
7. Nach Gebrauch sind die Geräte an ihrem Abstellplatz ordnungsgemäß zu lagern. Um eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden, sind Turnbänke, Springgeräte und Matten zu tragen. Sprungkästen sind nach Nummern geordnet zusammen zu setzen. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet oder aufgeflochten werden.
8. Das Fußballspielen in der Halle ist nur bei Verwendung eines speziellen Hallenballes zulässig.
9. In der Mehrzweckhalle und den Umkleieräumen ist das Rauchen ausnahmslos verboten. Der Verzehr von alkoholischen Getränken und Spirituosen ist ausschließlich bei geselligen oder kulturellen Veranstaltungen zulässig. Während des Trainingsbetriebes oder bei sportlichen Veranstaltungen ist der Verzehr von alkoholischen Getränken und Spirituosen verboten.

Es ist ferner untersagt, Zigarettenkippen, Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle im Schulhof oder im sonstigen Bereich der Schule und Mehrzweckhalle zu entsorgen.

10. Fundsachen sind durch den jeweiligen Nutzer der Mehrzweckhalle beim Schulhausmeister abzugeben.

#### 11. Benutzungszeit:

Die Benutzungszeit der Mehrzweckhalle richtet sich nach § 12 der Satzung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

Demnach ist Sportbetrieb (incl. Duschen und Umkleiden) längstens bis 22.00 Uhr zulässig.

Bei sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. Punktrundenspielen oder sportlichen Turnieren sowie kulturellen und geselligen Veranstaltungen gilt die Öffnungszeit bis zum Ende der Veranstaltung. Die gesetzlichen Sperrzeiten sind jedoch unbedingt einzuhalten.

12. Mit Wasser und Licht ist sparsam umzugehen. Wasserhähne nach Gebrauch schließen, nicht mehr benötigte Lichtquellen abschalten.
13. Wiederholte und grobe Verletzungen vorstehender Anordnungen haben den Verlust des Gastrechtes zur Folge.

Diese Hallenordnung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Wiedergeltingen am 12.03.2003 beschlossen und stellt zusammen mit der Satzung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen eine verbindliche Grundlage für jeden Nutzer dar und ist somit Bestandteil jeglicher Nutzungsvereinbarung.

Wiedergeltingen, 06. Dezember 2016

Norbert Führer  
1. Bürgermeister